



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ortsräte, die Ratsausschüsse  
beschlossen am 03.November 2016

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Sitzungen des Rates**

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Anträge zur Tagesordnung
- § 3 Vorsitz und Vertretung
- § 4 Beratung und Redeordnung
- § 5 Anträge zum Verfahren
- § 6 Anträge zur Sache
- § 7 Abstimmung
- § 8 Fragen von Einwohnern
- § 9 Ordnung in den Sitzungen
- § 10 Protokoll

### **II. Fraktionen und Gruppen**

- §11 Fraktionen und Gruppen

### **III. Ausschüsse**

- §12 Ausschüsse des Rates
- §13 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

### **IV. Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte**

- §14 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- §15 Sitzungen der Ratsausschüsse
- §16 Sitzungen der Ortsräte

### **V. Anfragen**

- §17 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren
- §18 Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte

### **VI. Schlussvorschriften**

- §19 Inkrafttreten

## I. Sitzungen des Rates

### § 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Mitglieder des Rates werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung geladen. Soweit schriftliche Anträge oder Vorlagen zu einem Tagesordnungspunkt vorliegen, sollen diese mit der Ladung übersandt werden, sofern sie den Mitgliedern des Rates nicht bereits vorher übermittelt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Auf Wunsch eines Mitglieds des Rates kann die Übermittlung der Ladung und der Vorlagen sowie der Protokolle für dieses Ratsmitglied ausschließlich elektronisch erfolgen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. In Eilfällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Dies gilt auch für die Ergänzung der Tagesordnung um Punkte, deren Behandlung keinen Aufschub duldet. Die Regelungen der §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen werden gewahrt, wenn die Einladung nach Absatz 1 der jeweiligen Ratsfrau oder dem jeweiligen Ratsherrn fristgerecht zugeht.
- (4) Soweit sich für eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
  1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 oder
  2. dafür, dass die ihr oder ihm übermittelten Sitzungsunterlagen, insbesondere etwaige Vorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unvollständig sind,trifft diese Ratsfrau oder diesen Ratsherrn die Obliegenheit, den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet den oder die Ratsvorsitzende unverzüglich über eine Mitteilung nach Satz 1. Eine Verletzung der Obliegenheiten liegt auch vor, wenn eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.
- (5) Die Zustellung von nicht fristgebundenen schriftlichen Informationen (z.B. verabschiedete Haushaltspläne, Zeitschriften etc.) wird durch Einlegen in die Ratsfächer im Rathaus bewirkt.

## **§ 2**

### **Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens am 14. Tage vor der Ratssitzung beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein. In dringenden Fällen können später eingegangene Anträge unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG zu Sitzungsbeginn durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates in die Tagesordnung aufgenommen werden.  
Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Antrag zur Vorbereitung zunächst für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates zu berücksichtigen.
- (2) Die Tagesordnung sollte nach folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  2. Ergänzung/Feststellung der Tagesordnung
  3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung
  4. Bericht des Bürgermeisters
  5. Einwohnerfragestunde
  6. Behandlung der sonstigen Tagesordnungspunkte und von Anträgen
  7. Beantwortung von Anfragen
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Einwohnerfragestunde
  10. Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Gegenstände.
- (3) Der Rat kann beschließen, Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge zu behandeln, sie abzusetzen oder verwandte Punkte zu verbinden, eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verlegen.  
Eine Absetzung nach Abs. 3 Satz 1 darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Anträge von Ratsfrauen und Ratsherren) erst beschlossen werden, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt auch, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Antrag zur Sache (§ 6) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vorliegt.

## **§ 3**

### **Vorsitz und Vertretung**

- (1) Der oder die Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er oder sie ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er oder sie selbst zur Sache sprechen, so soll er oder sie den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen oder ihren Vertreter abgeben.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des oder der Ratsvorsitzenden werden zwei stellvertretende Ratsvorsitzende in entsprechender Anwendung des § 71 Abs. 8

NKomVG bestimmt. Die stellvertretenden Ratsvorsitzenden regeln die Reihenfolge der Vertretung in gegenseitigem Einvernehmen.

- (3) Sind der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende und seine oder ihre Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### **§ 4 Beratung und Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung. Reden darf nur, wer das Wort von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen abweichen, insbesondere wenn die Reihenfolge der Wortmeldungen nicht eindeutig feststellbar ist. Bei Wortmeldungen für Anträge zum Verfahren ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (2) Der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen. Der Redner darf während seines Redebeitrags nicht unterbrochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Erste Stadtrat sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Ihnen ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) Die regelmäßige Höchstredezeit der Ratsfrauen und Ratsherren zu einem Tagesordnungspunkt beträgt fünf Minuten. Der Rat kann abweichend von Satz 1 zu Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen. Der oder die Vorsitzende kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für einen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der maßgeblichen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (5) Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden. Der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende kann Ausnahmen hiervon zulassen, insbesondere wenn dies zur Klarstellung von Zweifelsfragen oder Missverständnissen sachgerecht ist.

## **§ 5 Anträge zum Verfahren**

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zum Verfahren stellen. Anträge zum Verfahren sind gegenüber den Anträgen zur Sache vorrangig zur Abstimmung zu stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Abs. 3)
  2. nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit
  3. Unterbrechung der Sitzung
  4. Nichtbefassung
  5. Vertagung
  6. Verweisung an einen Ausschuss des Rates oder den Verwaltungsausschuss
  7. Abschluss der Rednerliste
  8. sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung (Schluss der Beratung)
  9. geheime Abstimmung.
- (2) Auf einen Antrag zum Verfahren erteilt der oder die Ratsvorsitzende dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich außerhalb der Reihe das Wort zur Begründung. Die Ausführungen dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen. Sodann gibt er je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.
- (3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 können nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (4) Zur Annahme eines Antrags nach Absatz 1 Nr. 4, 8 und 9 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder notwendig.
- (5) Werden zu Beginn der Sitzung oder während der Beratung eines Tagesordnungspunktes mehrere Anträge zum Verfahren gestellt, so sind sie grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen.

## **§ 6 Anträge zur Sache**

- (1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt herbeigeführt werden soll. Sie können

1. schriftlich
2. während der Sitzung mündlich zur Niederschrift

bis zur Beendigung der Beratung gestellt werden.  
Sie müssen die beantragte Entscheidung hinreichend bestimmt bezeichnen.

- (2) Ein in einer Vorlage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin enthaltener Beschlussvorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gilt als Antrag nach Absatz 1.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Der oder die Ratsvorsitzende stellt die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Hat der Verwaltungsausschuss eine Beschlussempfehlung abgegeben, so ist diese Grundlage der Beschlussfassung, soweit keine abweichenden Anträge gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse für den Verwaltungsausschuss. Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie gestellt worden sind. Der oder die Ratsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen in einer davon abweichenden Reihenfolge abstimmen lassen, wenn dies im Hinblick auf das Verhältnis der Anträge zueinander sachdienlich ist. Über weitergehende Anträge zum selben Beratungsgegenstand soll vorrangig abgestimmt werden. Im Zweifel entscheidet der oder die Ratsvorsitzende abschließend über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Enthält ein Antrag mehrere selbständige Teile, so kann auf Antrag über diese einzeln abgestimmt werden. Das gleiche gilt für Anträge auf Änderung oder Ergänzung des ursprünglichen Antrags. Das Ergebnis dieser Teilabstimmung für die Schlussabstimmung ist verbindlich.
- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, soweit kein abweichender Verfahrensbeschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 gefasst worden ist. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, so kann der oder die Ratsvorsitzende die Abstimmung wiederholen und auch eine Abstimmung durch Erheben von den Sitzen durchführen.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bekannt gegeben.

## **§ 8 Fragen von Einwohnern**

- (1) Ein Einwohner/eine Einwohnerin kann nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragestunde der Einwohner“ an den Rat oder an einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung des Rates Fragen stellen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates.
- (2) Eine Frage ist unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von privaten oder juristischen Personen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen würde.
- (3) Die Fragen werden vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin während der Sitzung beantwortet, soweit dies möglich ist. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen dürfen von diesen beantwortet werden.

## **§ 9 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der oder die Ratsvorsitzende es unter Nennung seines Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der oder die Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Die Befugnisse des oder der Ratsvorsitzenden und des Rates nach § 63 II und III NKomVG bleiben unberührt.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin soll einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als Protokollführer bestimmen.
- (2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss folgende Angaben enthalten:
  1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, sowie den Zeitraum einer Unterbrechung der Sitzung
  2. die Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder, sowie die Namen sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentlichen Teil der Sitzung anwesenden Zuhörer
  3. bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen oder zeitweiliger Abwesenheit während einer Sitzung den Namen des Ratsmitgliedes sowie

den Tagesordnungspunkt mit Uhrzeit, bei dem das Ratsmitglied erschienen bzw. gegangen ist

4. die Tagesordnung
  5. die gestellten Anträge zur Sache und zum Verfahren sowie unterbreitete Wahlvorschläge
  6. den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Namen von Gewählten
  7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
  8. auf Verlangen eines Ratsmitgliedes die Angabe, wie es abgestimmt hat (§ 68 S. 3 NKomVG).
- (3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen im Sinne eines Ergebnisprotokolls festgehalten. Eine wörtliche Protokollierung findet nicht statt. Nur auf ausdrücklichen Hinweis eines Mandatsträgers in der Sitzung muss der Inhalt seines Redebeitrags unter Namensnennung sinngemäß ins Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll ist durch den oder die Ratsvorsitzende oder dessen Vertreter, soweit dieser die Sitzung geleitet hat, den Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Soweit sich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Ausschüssen und Ortsräten nach § 87 Abs. 2 Satz 2 NKomVG durch Beschäftigte vertreten lässt, unterzeichnen diese an seiner Stelle.
- (5) Ein Abdruck des Protokolls der Sitzung ist allen Ratsmitgliedern zuzusenden. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (6) Das Protokoll soll den Ratsmitgliedern in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugesandt werden.
- (7) Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Sitzung des Rates genehmigt. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Die Sätze 1 und 2 sind für Ausschuss- und Ortsratsprotokolle entsprechend anzuwenden.
- (8) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss. Satz 1 ist ebenfalls für Ausschuss- und Ortsratsprotokolle anzuwenden.
- (9) Für die Anfertigung des Protokolls dürfen die Redebeiträge mittels Tonträger aufgezeichnet werden. Soweit Tonaufzeichnungen erstellt wurden, dürfen sie nicht vor der Genehmigung des Protokolls gelöscht werden.

## **II. Fraktionen und Gruppen**

### **§ 11 Fraktionen und Gruppen**

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin durch den Fraktionsvorsitzenden oder die Fraktionsvorsitzende unverzüglich schriftlich, oder per E-Mail mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:

1. den Namen der Fraktion
2. die Namen der Fraktionsmitglieder
3. die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

Satz 2 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(2) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin durch den Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Auflösung wirksam wird mitzuteilen.

Die Absätze 1 und 2 sind auf Gruppen entsprechend anzuwenden.

## **III. Ausschüsse**

### **§ 12 Ausschüsse des Rates**

(1) Der Rat bildet gemäß § 71 NKomVG folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Personal, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 weiteren Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG,
2. Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 weiteren Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG,
3. Ausschuss für Soziales und Sport, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren,
4. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 weiteren Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG,

(2) Die Fraktionen und Gruppen können für die nach § 71 Abs. 2 NKomVG benannten Ausschussmitglieder der in Ziffer 1 bis 3 genannten Ausschüsse je einen Vertreter benennen. Ausschussmitglieder können sich auch durch andere Mitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen. Sofern das Ausschussmitglied verhindert ist, benachrichtigt es einen Stellvertreter.

(3) Die Fraktionen und Gruppen müssen für den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Ausschuss jeweils einen Stellvertreter gem. § 75 Abs. 1 NKomVG benennen. Sofern das Ausschussmitglied verhindert ist, benachrichtigt es einen Stellvertreter. Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur

durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

- (4) Die Vertreter der nach § 71 Abs. 8 NKomVG benannten Ausschussvorsitzenden werden von der größten Fraktion benannt, die den Ausschussvorsitzenden nicht gestellt hat.

### **§ 13**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

- (1) Der Rat bildet nach § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 NSchG einen Ausschuss für Schule und Kultur, bestehend aus 9 Ratsfrauen oder Ratsherren. Soweit der Ausschuss Aufgaben des Schulausschusses nach § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wahrnimmt, treten je ein stimmberechtigter Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schüler der in Trägerschaft der Stadt Bramsche stehenden Schulen hinzu. Die Vertreter der Schulen werden nach den Vorschriften des NSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse berufen.
- (2) Der Rat bildet nach § 13 Abs. 2 AGKJHG einen Jugendausschuss, indem er die Aufgaben des Jugendausschusses dem Ausschuss für Soziales und Sport gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 überträgt. Soweit der Ausschuss für Soziales und Sport Aufgaben des Jugendausschusses wahrnimmt, treten zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzu, die vom Rat auf Vorschlag der in der Stadt Bramsche wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt werden.
- (3) Der Rat bildet nach § 73 NKomVG in Verbindung mit § 140 NKomVG und §§ 3 und 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses regelt die vom Rat erlassene Betriebssatzung.
- (4) Für den Umlegungsausschuss gelten die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

## **IV. Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte**

### **§ 14**

#### **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.
- (2) Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt es unverzüglich einen im Rahmen des § 75 Abs. 1 NKomVG zulässigen Stellvertreter.

- (3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin informiert die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, rechtzeitig über Ort und Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.
- (4) Der Verwaltungsausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Außenstehende hinzuziehen, insbesondere Gutachter und Sachverständige. Diese dürfen bei der anschließenden Beratung nicht zugegen sein.
- (5) Ein Abdruck des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern nach jeder Sitzung zugeleitet. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

### **§ 15 Sitzungen der Ratsausschüsse**

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten für die Sitzungen der Ratsausschüsse entsprechend.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht § 62 NKomVG eine nichtöffentliche Beratung oder Entscheidung erfordert. Abweichend hiervon sind die Sitzungen des Umlegungsausschusses nichtöffentlich.
- (3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin informiert die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, rechtzeitig über Ort und Zeit und Tagesordnung der Sitzungen dieses Ausschusses.
- (4) Abdrucke der Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Soweit sie nichtöffentliche Sitzungen betreffen, sind sie vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

### **§ 16 Sitzungen der Ortsräte**

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils und zweiten Teils gelten für die Sitzungen der Ortsräte entsprechend.
- (2) Abdrucke der Protokolle der Ortsratssitzungen werden allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Soweit sie nichtöffentliche Sitzungen betreffen, sind sie vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (3) Der Ortsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vertreter des Ortsbürgermeisters oder der Ortsbürgermeisterin. Dieses führt die Bezeichnung „stellvertretender Ortsbürgermeister“ oder „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“.

## **V. Anfragen**

### **§ 17**

#### **Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Ein Mitglied des Rates kann in Angelegenheiten der Stadt Bramsche schriftlich oder während einer Sitzung des Rates unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anregungen“ mündlich Anfragen an den Bürgermeister richten (§ 56 Satz 2 NKomVG).
- (2) Der Bürgermeister gibt die Auskunft
  1. mündlich in einer Ratssitzung
  2. schriftlich oder
  3. als Anlage zum Protokoll
- (3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Beratung nicht statt.

### **§ 18**

#### **Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte**

Auf die Mitglieder der Ortsräte findet § 17 mit Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten der betreffenden Ortschaft zulässig sind.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ortsräte, die Ratsausschüsse und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse der Stadt Bramsche vom 10. November 2011 in der Fassung vom 15. November 2015 außer Kraft.

Stadt Bramsche, den 3. November 2016

Der Bürgermeister

Pahlmann